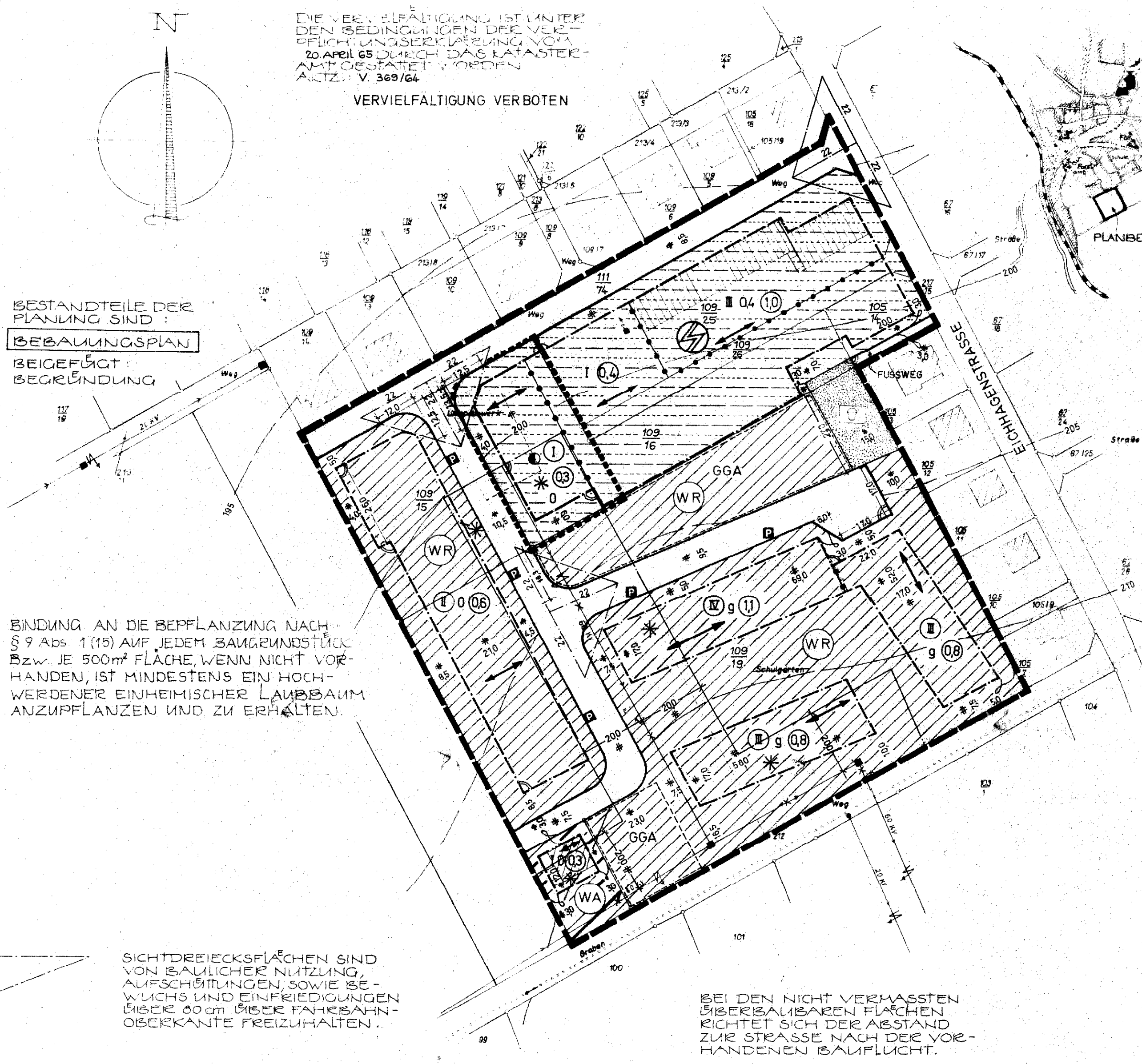




ÜBERSICHTSSKIZZE
M 1:25000

LEGENDE DER PLANUNG:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WR REINES WOHNGEbiet
WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
III ZAHl DER VOLLGESCHOSSE
HÖCHSTGRENZE
III ZWINGEND
0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
0,7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE
0 OFFENE BAUWEISE
9 GESCHLOSSENE BAUWEISE
BAULINIE
BAUGRENZE
STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (FÜRSTRICHTUNG)

FLÄCHEN FÜR VERKEHRSMITTEL ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

ELEKTRIZITÄTSWERK

VERKEHRSLÄCHEN
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
STRASSENBEDECKUNGSLINIE
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSLÄCHEN
BEGRENZUNG DER SICHTFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN
SPIELPLATZ

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
BEGRENZUNG DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG
GRENZE DES BAULICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGSZÖNE VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE ODER GARAGEN
GGG GEMEINSCHAFTSGARAGEN
MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
ELT-FREILEITUNG AUFZUBEHEBEN
SICHERHEITSSTREIFEN
* DIE BAUVORHABEN, DIE INNERHALB DES SICHERHEITSSTREIFENS GEPLANT WERDEN, MÜSSEN BIS ZUR AUFHEBUNG DER ELT-FREILEITUNG VON DER PREUSSISCHEN ELEKTRIZITÄTSAGENTSCHAFT IN KASSEL BEFÜRWORTET WERDEN.
BETRIEBSWOHNUNGEN ZULÄSSIG

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE:

BEBAUUNG
FLURSTÜCKSGRENZE
NUTZUNGSGRENZE
GRABEN
HÖHENLINIEN ÜBER N.N.
ELT-FREILEITUNG
STAHLGITTERMAST

STADT KREIS
REG.-BEZIRK
GEMEINSCHAFT KATASTERSAMT
FLUR
USLAR NORTHEIM
HILDESHEIM
USLAR NORTHEIM
7

ZUR 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG

DIE PLANUNGSUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENDSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 30.5.1969). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU SIEHENDEN GRENZLINIEN IN DIE GEMEINSCHAFT IST EINWANDFREI. HÖCHLICH 10. DEZ. 1975
KATASTERSAMT NORTHEIM, DEN 10. DEZ. 1975
(SIEGEL)
VERMESSUNGSOBERRAT
Vermessungsdirektor

DER RAT DER STADT/GEMEINSCHAFT HAT DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 2 ABS. 1 BBauG BESCHLOSSEN
AM 18.9.1973
USLAR, DEN 19.9.1973
(SIEGEL)
STADT-/GEMEINSCHAFTSDIREKTOR

DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG WURDE IM AUFGABEN DER STADT/GEMEINSCHAFT AUSGEARBEITET DURCH
L. Kellner
HANNOVER IM OKTOBER 1973
(SIEGEL)
ORTSPLANER

DER RAT DER STADT/GEMEINSCHAFT HAT DEN ENTWURF GEM. § 2 ABS. 6 BBauG ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BESCHLOSSEN
AM
, DEN
(SIEGEL)
STADT-/GEMEINSCHAFTSDIREKTOR

DIE BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG, MINDESTENS EINE WOCHE VOR DER AUSLEGUNG, MIT ANGABE VON ORT UND DAUER, UND DEM HINWEIS, DASS BEDEKEN UND ANREGUNGEN NUR WÄHREND DER AUSLEGUNG VORBRACHT WERDEN KÖNNEN, ERFOLGTE AM GEM. § 2 ABS. 6 BBauG ORTSÜBLICH DURCH
, DEN
(SIEGEL)
STADT-/GEMEINSCHAFTSDIREKTOR

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS MIT BEGRÜNDUNG AUF DIE DAUER VON MINDESTENS EINEM MONAT ERFOLGTE GEM. § 2 ABS. 6 BBauG VOM 18.10.1973
, DEN
(SIEGEL)
STADT-/GEMEINSCHAFTSDIREKTOR

ALS SATZUNG VOM RAT DER STADT/GEMEINSCHAFT AUFGRUND DER § 2 ABS. 1 UND 10 BBauG VOM 23.6.1969 (BOBL. I. S. 341) SOWIE DES § 6 NDO VOM 4.5.1965 (NIEDERS. GVBL. I. S. 126) IN DER LETZT GÜLTIGEN FASSUNG BESCHLOSSEN AM 13.12.1973
USLAR, DEN 14.12.1973
(SIEGEL)
BÜRGERMEISTER
STADT-/GEMEINSCHAFTSDIREKTOR

ZUGESTIMMT GEM. § 13 BBauG NACH HASSGABE MEINER VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE 24.4.21102-N-10.70.3(9A)
HILDESHEIM, DEN 20.8.1975
(SIEGEL)
GEZ: ARNEMANN
(SIEGEL)
BÜRGERMEISTER

DER RAT DER STADT/GEMEINSCHAFT IST MIT BESCHLUSS VOM 10.11.1975 IN DER GEMEINSCHAFTSVERFÜGUNG DES
AUFGEFÜHRTE AUFLAGE BEGETRETEN.
, DEN
(SIEGEL)
BÜRGERMEISTER
STADT-/GEMEINSCHAFTSDIREKTOR

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG ERFOLGTE AM 10. NOVEMBER 1975 GEM. § 12 BBauG IN DER VERFÜGUNGSLISTE DES LANDESKREISES NORTHEIM.
MIT DIESER BEKANNTMACHUNG WURDE DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBÜNDLICH.
USLAR, DEN 11. NOV. 1975
(SIEGEL)
STADT-/GEMEINSCHAFTSDIREKTOR

STADT USLAR

BEBAUUNGSPLAN 9A

„EICHHAGEN - MITTE“

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

M. 1:1000

DIESE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG TRIFFT IN IHREM BAULICHEN GELTUNGSBEREICH AN DIE STELLE DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9A.

BUNDESBAUGESETZ (§ 30), BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, PLANZEICHENVERORDNUNG

7. Juni 71
8. Juni 72
10. Juni 73
10. Juni 75